Kreisfeuerwehrverband
Nordwestmecklenburg

# Satzung
# der „Kameradschaftshilfe“ der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Nordwestmecklenburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 1
## Name und Zweck der Kameradschaftshilfe

1. Die im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Nordwestmecklenburg zusammengeschlossenen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben eine Sterbekasse, die den Namen „Kameradschaftshilfe“ der Freiwilligen Feuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises NWM trägt, eingerichtet.

2. Zweck der „Kameradschaftshilfe“ ist, im Sterbefall den Hinterbliebenen des verstorbenen Kameraden über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Sie dient somit nur wohltätigen Zwecken.

3. Ihr Sitz ist im Geschäftszimmer des Kreisfeuerwehrverbandes NWM.

4. Die „Kameradschaftshilfe“ gewährt ihren Mitgliedern, dass in § 4 dieser Satzung festgelegte Sterbegeld nach Maßgabe der näheren Bestimmungen.

5. Das Geschäftsgebiet der „Kameradschaftshilfe“ ist das Gebiet des Landkreises NWM. In Ausnahmefällen ist die „Kameradschaftshilfe“ berechtigt, auch außerhalb des Geschäftsgebietes tätig zu werden.

6. Die Bekanntmachungen der „Kameradschaftshilfe“ erfolgen über die Rundschreiben des Kreisfeuerwehrverbandes NWM.

## § 2
## Mitgliedschaft

1. Mitglieder der „Kameradschaftshilfe“ können alle Feuerwehrfrauen und –männer werden sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die der „Kameradschaftshilfe“ beigetreten sind.

2. Über einen beabsichtigten Eintritt eines Mitgliedes ist durch den jeweiligen Wehrführer sofort der Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes der „Kameradschaftshilfe“ zu informieren.
   Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

3. Nach Inkrafttreten dieser Satzung können Aktive und Jugendfeuerwehrmitglieder der Wehren nur Mitglieder der „Kameradschaftshilfe“ unter Nachentrichtung der bisher gezahlten Umlagen werden.

4. Bei Neueintritt:

| | EURO |
|---|---|
| ab 35. Lebensjahr | 38,00 |
| ab 40. Lebensjahr | 50,00 |
| ab 45. Lebensjahr | 64,00 |
| ab 50. Lebensjahr | 75,00 |

5. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod
   b) bei Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr
   c) bei Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr, Jugendfeuerwehr oder der „Kameradschaftshilfe“.

6. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Übertritt aus dem aktiven Dienst in die Reserve oder Ehrenabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr im Landkreis NWM und auch nicht während der Ausübungszeit der Wehrdienstpflicht.
   Wenn ein Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr aus dem Landkreis verzieht, erlischt die Mitgliedschaft nicht, sofern er selbst die Umlage zahlt und weiter Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr bleibt.

7. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der „Kameradschaftshilfe“. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen, nach dem ihm der Ausschluss bekanntgemacht worden ist, die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat bis zum Ende des Tages, an dem die Entscheidung getroffen worden ist, aufschiebende Wirkung, wenn das ausgeschlossene Mitglied bis dahin seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nachgekommen ist.

8. Mit dem Austritt oder der Ausschließung aus der „Kameradschaftshilfe“ erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Kasse.
   Eine Rückvergütung gezahlter Umlagen ist ausgeschlossen.

## § 3
## Umlagen

1. Die Umlagen für die Mitglieder werden von Wehren jährlich erhoben, bei Mitgliedschaft eines einzelnen Feuerwehrkameraden direkt eingezahlt.
   Die Umlage ist in der Zeit vom 01. 01. bis 31. 03. zu entrichten.
   Es wird davon ausgegangen, dass 1,5 Sterbefälle je hundert Mitglieder eintreten.
   Als Erstjahresumlage wird ein Betrag von 6,00 EURO je Mitglied mit der Möglichkeit der Nachforderung erhoben. Der Regelbeitrag pro Kameraden pro Monat beträgt 0,50 EURO, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Beitrag beschließt.

2. Zu Beginn des neuen Rechnungsjahres wird jeweils während der Mitgliederversammlung vom Rechnungsführer die Anzahl der Sterbefälle des Vorjahres der Versammlung mitgeteilt. Hieraus ergibt sich die Berechnungsgrundlage für das nächste Jahr.

3. Umlagen, die am Ende des Geschäftsjahres nicht bezahlt sind, werden vom Vorstand der „Kameradschaftshilfe“ angemahnt. Ist die Zahlung zwei Monate nach erfolgter Mahnung nicht vorgenommen worden, verlieren die betroffenen Mitglieder jeglichen Anspruch auf Leistung. Der Vorstand der „Kameradschaftshilfe“ ist in diesem Falle berechtigt, der nächsten Mitgliederversammlung den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes vorzuschlagen, die darüber endgültig zu beschließen hat.
   Rechtsmittel gegen diesen Beschluss sind ausgeschlossen.

4. Mitglieder der Jugendwehren zahlen den halben Betrag.

## § 4
## Leistungen

1. Die „Kameradschaftshilfe“ hat den Charakter einer freiwilligen Hilfskasse. Die Zugehörigkeit zur „Kameradschaftshilfe“ verleiht den Mitgliedern keine klagbaren Rechte, d. h., der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten wegen Zahlung der Leistungen ist ausgeschlossen.

2. Über die Höhe der Auszahlung im Sterbefall
   entscheidet die Mitgliederversammlung für das kommende Rechnungsjahr.
   Dazu ist ein Beschluss zu fassen und schriftlich darzulegen.

3. Die Kasse zahlt im Falle des Todes eines Mitgliedes - gleich - welche Todesart vorliegt, nach Einreichung der Sterbeurkunde beim Geschäftsführer der Kasse, an die Hinterbliebenen des verstorbenen Kameraden, die die Begräbniskosten zu zahlen haben, über den jeweiligen Wehrführer gegen Quittung, das Sterbegeld aus.
   Bestehen Zweifel darüber, wer als empfangsberechtigt anzusehen ist, so entscheidet der Vorstand der „Kameradschaftshilfe“ zusammen mit dem Wehrführer und einem weiteren Mitglied der Wehr, dem der verstorbene Kamerad angehörte.

## § 5
## Organe

1. Organe der „Kameradschaftshilfe“ sind
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand.

## § 6
## Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus gewählten Kameraden, die der „Kameradschafts-hilfe“ angehören.
   Die Geschäftsführung der „Kameradschaftshilfe“ wird vom Geschäftsführer des Kreisfeuerwehrverbandes wahrgenommen.

2. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.
   Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen.

3. Die „Kameradschaftshilfe“ wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Am Schluss eines jeden Jahres ist ein Geschäftsbericht aufzustellen.

## § 7
## Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Beisitzer sowie bis 10 Mitglieder der „Kameradschaftshilfe“ in der FF ein Kamerad an, weiterhin je volle 20-Mitglieder ebenfalls ein Kamerad.
   Die Einzelmitglieder gehören ebenfalls der Mitgliederversammlung an.
   Die Vertreter vertreten die Kameraden der „Kameradschaftshilfe“ jeweils für den Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
   a) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
   b) die Jahresrechnung abzustimmen, den Kassenwart und den Vorstand zu entlasten,
   c) etwaige Einsprüche gegen die Entscheidungen des Vorstandes durch einen Ausschuss prüfen zu lassen und über evtl. Satzungsänderungen zu beschließen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche schriftlich vor der Mitgliedersammlung beim Vorstand einzureichen.

## § 8
## Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Sitzungen der Mitgliederversammlung sind
   a) die Jahreshauptversammlung
   b) die außerordentliche Sitzung.

2. Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag geladen. Sitzungen können auch online durchgeführt werden.
   Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
   Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

4. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

5. Die Beschlussfähigkeit wird von dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

8. Die Jahreshauptversammlung der „Kameradschaftshilfe“ wird vor der Jahreshauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes NWM durchgeführt.

## § 9
## W a h l e n

1. Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
   Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl
a. bei mehreren Bewerbern
durch eine Stichwahl zwischen den Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, dass der Vorsitzende zieht.

b. bei einem Bewerber
wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muß die Wahl so lange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist.

2. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er bildet mit drei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Vorsitzende selbst zur Wahl ansteht, ist der stellvertretende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung das anwesende dienstälteste aktive Mitglied Wahlleiter.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus seinem Amt ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Verbandes mitzuteilen.

3. Zum Vorsitzenden und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

4. Der Beisitzer lt. § 6 Abs. 2 wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlvorschläge der Mitglieder müssen eine Woche vor dem Wahltermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.

5. Die Wahlperiode für den Beisitzer beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage ihrer Wahl oder mit dem Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger.
Für die Wahl des Wahlvorstandes und der Rechnungsprüfer ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre und beginnt mit dem Tag ihrer Wahl.

## § 10
## Beiträge und Vermögen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Umlagen von den Wehren werden als Beiträge auf dem Konto des Kreisfeuerwehrverbandes auf einem extra Konto geführt. Etwa vorhandenes Vermögen der „Kameradschaftshilfe“ ist anzulegen.

3. Der Kassenwart des Kreisfeuerwehrverbandes verwaltet die „Kameradschaftshilfe“.

## § 11
## Rechnungsprüfer

1. Die gewählten Rechnungsprüfer des Kreisfeuerwehrverbandes NWM sind gleichzeitig die Rechnungsprüfer für die „Kameradschaftshilfe“.
   Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen.
   Derartige Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr vorgenommen werden.

2. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 12
## Vergütung für Vorstand, Geschäftsführer und Rechnungsprüfer

1. Vorstand, Geschäftsführer und Rechnungsprüfer führen ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich. Bare Auslagen werden vergütet.

## § 13
## Auflösung

1. Die Auflösung der „Kameradschaftshilfe“ kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zwecke einberufen wird.
   Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmen gefasst werden.
   Im Falle der Auflösung der „Kameradschaftshilfe“ fällt etwaiges Vermögen an die Kasse des Kreisfeuerwehrverbandes des Landkreises NWM.

2. Nach Auflösung der „Kameradschaftshilfe“ ist das vorhandene Vermögen nur so einzusetzen, dass es als Anfangskapital für eine neu einzurichtende „Kameradschaftshilfe“ verwendet werden darf.

## § 14
## Inkrafttreten

1. Die Satzung der „Kameradschaftshilfe“ tritt mit dem 01. 01. 2023 in Kraft.

2. Die bereits bestehende Satzung vom 24. 02. 2006 tritt außer Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. 02. 2023.

**Heinz Hinzmann**
Vorsitzender des KFV NWM

**Andreas Hartmann**
Vorsitzender der Sterbekasse